

bAV-Ausschreibung bei öffentlich-rechtlichen Auftraggebern

Vergaberecht & betriebliche Altersversorgung

Wenn öffentliche Auftraggeber die Anbieter für die betriebliche Altersversorgung festgelegt haben, geschah dies in den allermeisten Fällen ohne vorherige Ausschreibung. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofes verstößt diese Praxis im öffentlichen Dienst jedoch gegen das Vergaberecht (Aktenzeichen: C-271/08). Demnach müssen derartige Aufträge öffentlich ausgeschrieben werden.

Das Urteil betrifft die Entgeltumwandlung für Mitarbeiter im kommunalen öffentlichen Dienst. Die in diesem Zusammenhang bisher bevorzugten öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen und Kommunalversicherer können aus vergaberechtlichen Gesichtspunkten zukünftig nicht mehr seitens der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber privilegiert werden. Eine Direktvergabe, wie sie in der Vergangenheit oftmals praktiziert wurde, ist somit nicht mehr möglich.

EU-Ausschreibung oberhalb der Schwellenwerte

Wenn der Schwellenwert überschritten wird, müssen Rahmenverträge zur betrieblichen Altersversorgung unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften europaweit ausgeschrieben werden. Unterhalb der Schwellenwerte sind die Landesbestimmungen zum Vergaberecht zu befolgen.

Beispiel: In einer Kommune mit 250 versorgungsberechtigten Beschäftigten entscheiden sich voraussichtlich 30 Prozent, d.h. 75 Mitarbeiter für die Teilnahme an der betrieblichen Altersversorgung. Die durchschnittliche Versicherungsprämie dieser Beschäftigten beträgt monatlich 60,00 €. Somit ist der Rahmenvertrag des öffentlichen Auftraggebers europaweit auszuschreiben, da das geschätzte Auftragsvolumen (in diesem Fall 216.000 €) den für 2017 gültigen Schwellenwert in Höhe von 209.000 € übersteigt (vgl. § 3 Abs. 11 Nr. 2 VgV: Für Aufträge mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten gilt der 48-fache Monatswert als Auftragswert). Ggf. sollte geprüft werden, ob die gesamte Anzahl der Versorgungsberechtigten der Schätzung des Auftragswertes zugrundegelegt werden muss.

Nicht nur große Kommunen sind betroffen

Nach diesem Beispiel wird deutlich, dass nicht nur große Kommunen dem Vergaberecht unterfallen können. Auch Kommunen oder öffentlich-rechtliche Unternehmen mit einem Entgeltumwandlungsvolumen unterhalb der Schwellenwerte müssen Verträge über die betriebliche Altersversorgung nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften, den zurzeit noch gültigen Vorschriften der VOL/A (künftig: UVgO) sowie den europäischen Wettbewerbsgrundsätzen (Gleichbehandlung, Transparenz, Diskriminierungsfreiheit) vergeben.

Mit Sicherheit stressfrei ausschreiben!

Seit über 13 Jahren beraten wir Kommunen und andere öffentlich-rechtliche Auftraggeber bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen und nehmen heute mit über 20 Jahren Berufserfahrung eine führende Rolle als Spezialisten auf dem Versicherungsmarkt und im Betriebsrentenrecht ein. Um Sie vor Haftungs- und Prozessrisiken zu schützen, beraten wir Sie praxisnah und kompetent. Mit uns sind Sie stets auf der sicheren Seite, und zwar von A wie Ausschreibung bis Z wie Zuschlagserteilung.

Wir unterstützen Sie u. a. in folgenden Bereichen:

- Projekt- und Zeitplanung;
- professionelle Beratung während des gesamten Beschaffungsprojektes;
- Erstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsverzeichnisse und bei der Auswahl sachgerechter Eignungs- und Zuschlagskriterien;
- Erstellung der Auftragsbekanntmachung;
- Unterstützung bei der Auswertung der Teilnahmeanträge und der Bieterauswahl;
- Unterstützung bei der Beantwortung von Bieterfragen zum Beschaffungsgegenstand;
- Begleitung sämtlicher Vertragsverhandlungen und Aufklärungsgespräche im Vergabeverfahren;
- Auswertung der Angebote;
- Zuschlagsempfehlung.